

fragt es sich, um was für Aufträge des Fürsten es sich handeln kann. Es werden darunter nicht die rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten gegenüber der Kollegialregierung zu verstehen sein (Art. 92 Abs. 1), sondern an den Regierungschef persönlich gerichtete Aufträge. Der Fürst kann dem Regierungschef aber keine Geschäfte übertragen, für welche die Verfassung den Regierungschef für zuständig erklärt (z.B. Vorsitz in der Kollegialregierung, Stichtentscheid, Unterzeichnung der Regierungsbeschlüsse, Anzeige an Verwaltungsbeschwerde-Instanz, Gegenzeichnung, Antragstellung gemäss Art. 86 Abs. 2). Dagegen kann der Fürst den Regierungschef beauftragen und bevollmächtigen, gewisse dem Fürsten vorbehaltene Geschäfte stellvertretend in seinem Namen auszuüben, soweit das Gegenzeichnungsrecht dadurch nicht angetastet wird (z.B. Bevollmächtigung, den Landtag zu eröffnen oder zu schliessen [Art. 54 Abs. 1, 55], und fürstliche Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen [Art. 85 a.E.]). Als einfachgesetzliche Auftragsrechte des Fürsten gegenüber dem Regierungschef persönlich, die über die unmittelbar verfassungsrechtlichen fürstlichen Auftragsrechte hinausgehen, sind etwa solche im Bereich der Aussenvertretung (Unterzeichnung von Staatsverträgen),<sup>120</sup> wie dies im internationalen Verkehr üblich ist,<sup>121</sup> zu verstehen. Nicht als Ausführung eines Auftrages im eigentlichen Sinn ist es anzusehen, wenn der Regierungschef gleichsam als Überbringer fürstlicher Verfassungsinitiativen gegenüber dem Landtag (Art. 111 Abs. 2) oder von Ratifikationsurkunden fungiert.<sup>122</sup>

#### *d) Die Bestellung und Abberufung der Regierung*

Nach der Verfassung 1862 (§ 27) ernannte der Landesfürst allein und für die ihm beliebende Dauer die verantwortlichen Staatsdiener, die er allein jederzeit auch entlassen konnte. In der Verfassung 1921 sind demgegenüber verhältnismässig detaillierte Regelungen für die Bestellung und Zusammensetzung der Regierung, deren Stellvertretung, die Amtsdauer und vorzeitige Abberufung getroffen. Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten (Art. 79 Abs. 1). Für jedes Regierungsmitglied ist je ein Stellvertreter zu ernennen (Art. 79 Abs. 2).

<sup>120</sup> Dazu LGBl. 1952/20 Art. 4 letzter Satz, der zumindest analog Anwendung finden kann.

<sup>121</sup> Art. 7 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969, LGBl. 1990/71.

<sup>122</sup> Vgl. Schenke, S. 155.